

- 7. Mai 1956

55

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 63 Abs. 1 HGB.

Leitsätze:

Bei wiederholten Erkrankungen, die auf dasselbe Grundleiden zurückzuführen sind, behält der Handlungsgehilfe auch für den neuen Krankheitsfall seinen Gehaltsanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn das Leiden zwar vom medizinischen Standpunkt aus nicht völlig ausgeheilt ist, praktisch aber eine Ausheilung anzunehmen ist, weil er zwischen den beiden Erkrankungen im Sinne des Arbeitslebens längere Zeit voll arbeitsfähig war.

Aktenzeichen: 2 AZR 259/55

Urteil des BAG vom 7. Mai 1956

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 259/55

1 Sa 118/54 (Mainz)

Im Namen des Volkes!⁵⁵

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 7. Mai 1956

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Mai 1956 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter
Dr. Berger und Prof. Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeits-
richter Hans Sauerwein und Fritz Willems für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts in Mainz vom 13. Mai 1955
- 1 Sa 118/54 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts in Kaiserslautern vom 1. Juni 1954
- Ca 221/54 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger war seit dem 1. November 1943 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Vom 25. Februar 1948 bis Mai 1951 musste er seine Arbeit wegen einer Tuberkulose-Erkrankung unterbrechen. Die Beklagte zahlte während der ersten sechs Wochen der Erkrankung das Gehalt weiter. Am 28. Dezember 1953 erkrankte der Kläger erneut an einem Lungenleiden und musste eine Heilanstalt aufsuchen. Er beansprucht Gehalt für die ersten sechs Wochen der erneuten Arbeitsunfähigkeit. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung verurteilt, das Landesarbeitsgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist zulässig. Der Kläger stützt ihre Statthaftigkeit darauf, daß das angefochtene Urteil von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 18. Februar 1955 - I LA 531/54 - (Betrieb 1955 S. 484) abweiche und auf dieser Abweichung beruhe. Das trifft zu. Während das angefochtene Urteil meint, ein neuer Gehaltsanspruch nach § 63 Abs. 1 HGB sei nur dann begründet, wenn das die Arbeitsbehinderung bedingende Grundleiden im medizinischen Sinne tatsächlich ausgeheilt sei, hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main in dem vom Kläger angezogenen Urteil entschieden, daß es nicht auf vollkommene Ausheilung im medizinischen Sinne ankomme; vielmehr müsse das Gehalt für die Dauer von sechs Wochen erneut gezahlt werden, wenn nur eine relative Ausheilung des Grundleidens erfolgt sei, die den Handlungsgehilfen in die Lage versetze, für einen längeren Zeitraum seiner Arbeit wieder voll zu genügen. Eine Divergenz liegt bei diesen Ausführungen vor; die angefochtene Entscheidung weicht in der Beurteilung zur Frage der Ausheilung von der angezogenen Entscheidung ab, und beide Entscheidungen beruhen auch auf dieser Abweichung

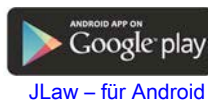


(BAG 1, 18-20).

Die Revision ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht hat unter Bezugnahme auf das von ihm eingeholte fachärztliche Gutachten der Universitäts-Klinik in Mainz angenommen, die Tuberkulose des Klägers sei nie richtig ausgeheilt worden; sie sei in der Zeit von Mai 1951 bis Dezember 1953, in der der Kläger bei der Beklagten gearbeitet hat, lediglich gebessert gewesen. Bei der im Dezember 1953 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit des Klägers habe es sich also nicht um eine neue Erkrankung, sondern nur um eine Verschlechterung eines fortbestehenden, nie behobenen Leidens gehandelt. Ein nochmaliger Anspruch auf Zahlung des Gehalts für die Dauer von sechs Wochen gemäß § 63 Abs. 1 HGB sei deshalb nicht begründet.

Diese Ausführungen werden dem festgestellten Sachverhalt nicht gerecht. Nach § 63 Abs. 1 HGB behält der Handlungsgehilfe, der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert ist, seinen Anspruch auf Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Als unverschuldetes Unglück im Sinne dieser Bestimmung ist regelmässig auch eine Krankheit und die im Gefolge der Krankheit auftretende Dienstverhinderung aufzufassen. Das gilt in gleicher Weise für wiederholte Erkrankungen, wenn die Arbeitsbehinderung auf einer neuen selbständigen Erkrankung beruht. § 63 Abs. 1 HGB soll seiner Fassung nach bei jedem zur Verhinderung seiner Dienstleistungen führenden unverschuldeten Unglück des Handlungsgehilfen und somit auch bei jedem neuen Unglück zur Anwendung kommen (RAG ARS 28, 269-270). Bei wiederholten Erkrankungen, die auf dasselbe Grundleiden zurückzuführen sind, entsteht dagegen entsprechend der Tragweite der Vorschrift ein neuer Anspruch nur dann, wenn die neue Erkrankung als ein neues unverschuldetes Unglück anzusehen ist.

Den Begriff des zur Gehaltsfortzahlung führenden unverschuldeten Unglücks hat nun das Landesarbeitsgericht in seiner Entscheidung des vorliegenden Falles verkannt. Denn ein neues unverschuldetes Unglück im Sinne des § 63



Abs. 1 HGB ist nicht nur dann anzunehmen, wenn das Grundleiden, auf das die einzelnen Krankheitsfälle zurückzuführen sind, im medizinischen Sinne völlig ausgeheilt ist und nunmehr eine medizinisch neue Erkrankung eintritt. Vielmehr liegt auch dann ein neues Unglück vor, wenn das Grundleiden zwar vom medizinischen Standpunkt aus nicht völlig ausgeheilt, praktisch eine Ausheilung der Krankheit aber doch deshalb anzunehmen ist, weil der Handlungsgehilfe zwischen den beiden Erkrankungen im Sinne des Arbeitslebens längere Zeit voll arbeitsfähig war. Die Belange des Arbeitgebers, die durch die für den einzelnen Fall erfolgende zeitliche Begrenzung der Pflicht zur Gehaltsfortzahlung geschützt sind, werden dann nicht mehr berührt. Je länger der Handlungsgehilfe zwischenzeitlich seine Dienste verrichtet hat, desto eher ist es gerechtfertigt, eine Ausheilung anzunehmen, während nahe aufeinanderfolgende Erkrankungen auf Grund desselben Grundleidens wenigstens in der Regel dagegen sprechen (vgl. RAG, ARS 28, 269-270; 46,122 - 124; 46, 336-341).

Der Kläger war seit Beendigung seiner ersten Erkrankung mehr als 2 1/2 Jahre lang voll arbeitsfähig. Wenn auch sein altes Leiden nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im medizinischen Sinne nicht voll ausgeheilt war, so war doch für ihn die zweite Erkrankung nach dem vorstehend Gesagten ein neues Unglück im Sinne des § 63 Abs. 1 HGB; der Kläger behält deshalb seinen Anspruch auf Gehalt bis zur Dauer von sechs Wochen. Eine von dem Gesetz nicht gewollte und durch seine Interessenabwägung nicht gedeckte Belastung der Beklagten tritt bei einer zwischenzeitlichen tatsächlichen vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als 2 1/2 Jahren nicht ein.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

Sauerwein

Willems



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)